



An die  
Verbandsgemeindeverwaltung  
- Kanalwerk -  
Am Neuen Markt 6

**66877 Ramstein-Miesenbach**

**Antrag**  
**auf Einleitung von Bohrwasser aus Erdwärmebohrungen**  
**in die Kanalisation des Kanalwerks der**  
**Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach**

**1. Grundstückseigentümer / Antragsteller (wird Rechnungsempfänger)**

Name, Vorname:	Telefon:
Straße, Hausnr.:	Mobilnummer:
Postleitzahl, Ort:	Email:

**2. Grundstück, auf dem die Erdwärmebohrungen erfolgen sollen**

Die Einleitung in die Kanalisation erfolgt über einen Einlaufschacht / Revisionsschacht, welcher sich in der Nähe zu nachfolgender **Bauadresse** befindet.

Stadt / Ortsgemeinde:	Stadt- / Ortsteil:
Straße, Hausnr.:	Flurstücksnummer:

Lageplan beigefügt (ein Lageplan des Grundstücks mit Darstellung der Bohrpunkte und der vorgesehenen Einleitstelle ist beizufügen)

**3. Angabe zum Kanal**

Die Einleitung erfolgt in den vorhandenen

**Schmutzwasserkanal**

**Mischwasserkanal**

#### 4. Angaben zu den Bohrungen

Anzahl der Bohrungen (Stück):	Ausführendes Bohrunternehmen:
Bohrtiefe in m (ca.):	Anzahl u. Volumen der Absatzbecken (Stück / m³):

#### 5. Zeitlicher Ablauf

Datum des Baubeginns:	Voraussichtliches Bauende:
-----------------------	----------------------------

Sofern die Ausführungstermine bei Antragstellung noch nicht feststehen, so sind diese jedoch **spätestens fünf Tage vor dem Maßnahmenbeginn** mitzuteilen.

#### 6. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zur Durchführung der Tiefenbohrung ist mit dem Einleit Antrag in Kopie vorzulegen. Ohne wasserrechtliche Erlaubnis ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

#### 7. Gebühren

Für den Genehmigungsaufwand wird eine pauschale **Verwaltungsgebühr von 50,- €** erhoben. Für die Einleitung des Bohrwassers wird eine pauschale **Einleitgebühr von 20,- € je Erdbohrung** bei Wasserbezug über einen Hauswasserzähler bzw. **50,- € je Erdbohrung** bei Wasserbezug über einen Bauwasserzähler oder Unterflurhydranten erhoben.

Es gelten die auf Seite 3 aufgeführten Anforderungen und Hinweise zur Einleitgenehmigung. Darüber hinaus gilt die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach in der aktuellen Fassung.

.....  
Ort, Datum Unterschrift Grundstückseigentümer/Antragsteller (wird Rechnungsempfänger)

**Der Einleitung von Bohrwasser im Zuge der Tiefenbohrungen wird zugestimmt.**

.....  
Ort, Datum Unterschrift Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

## Hinweise und Anforderungen zur Einleitgenehmigung

- a) Das Einleiten von Bohrwasser in die Kanalisation ist nur nach vorheriger Erteilung der Einleitgenehmigung durch das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zulässig.
- b) Werden beim Bohrvorgang biologische oder chemische Bindemittel eingesetzt, so ist das Bohrwasser in der Weise vorzubehandeln, dass eine Sedimentation des Schlammes vor Einleitung in den Kanal erfolgt ist. Das für die Einleitung vorgesehene Bohrwasser darf grundsätzlich nicht mehr als 2 ml/l absetzbare Stoffe nach 2-stündiger Sedimentationszeit enthalten.
- c) Vor Einleitung in den Kanal ist das Bohrwasser über eine Vorbehandlung/Container mit ausreichendem Stauvolumen und einer daraus resultierenden Verweilzeit von mind. 30 Minuten zu leiten. Die Erreichung der verbleibenden, absetzbaren Stoffe von max. 2 ml/l ist wie vor beschrieben sicherzustellen. Sofern eine Vorbehandlung durch Absetzcontainer zur Einhaltung des Grenzwertes nicht ausreichend sein sollte, so ist für diesen Fall eine weitergehende Vorbehandlung einzurichten und vorzuhalten.
- d) Der Antrag auf Einleitgenehmigung für Bohrwasser beim Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach entbindet nicht von der Pflicht zur Anzeige der Bohrungen bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. bei weiteren betroffenen Behörden.
- e) Sollten durch die Einleitung Schäden am Kanalsystem resultieren oder anderweitig Kosten für das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach entstehen, so sind der dadurch entstehende Aufwand und die verbundenen Kosten zu erstatten. Es obliegt dabei dem Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, entsprechende Fachfirmen nach den betrieblichen Erfordernissen einzusetzen.
- f) Es gilt die allgemeine Entwässerungssatzung (AES) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach in der aktuellen Fassung. Es wird dabei insbesondere auf § 5 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ hingewiesen. Die Beschaffenheitskriterien in Anhang 2 der AES gelten gleichermaßen.